



Musikschule FLADNITZTAL

ALLGEMEINE UNTERRICHTSBESTIMMUNGEN

- Die **Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres** und verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres gekündigt wird.
Ein Austritt ist nur mit Ende des Schuljahres möglich.
- Der/Die Schüler/in erhält wöchentlich eine Unterrichtseinheit zu 25, 30, 40, 50 bzw. 70 Minuten im Einzel- oder Gruppenunterricht. Die Unterrichtszuteilung erfolgt durch die Musikschulleitung.
- Die Musikschule gewährleistet einen zeitgemäßen, erfolgsversprechenden Unterricht unter der Voraussetzung, dass die Eltern für einen regelmäßigen, pünktlichen Unterrichtsbesuch des/r Schülers/in sowie für eine gewissenhafte, den Anweisungen des/r Lehrers/in entsprechende Vorbereitung der gestellten Aufgaben sorgen.
- Das Schulgeld wird per Bankeinzug monatlich bis zum 15. des Monats zu je 10 Monatsraten (von September bis Juni) eingehoben.
- **Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen angepasst werden.**
- Der Erwachsenentarif gilt für alle SchülerInnen, die mit Stichtag 30. Oktober des Schuljahres das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Leihgebühr Instrument: Die jährliche Leihgebühr beträgt € 130,-, für SchülerInnen der Bläserklassen beträgt die Leihgebühr € 65,- pro Schuljahr.
- **Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austreten nicht gleichgestellt, die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.**
- In entsprechend begründeten Fällen (wie mehr als 4-wöchige Krankheit, Übersiedlung in eine andere Verbandsgemeinde etc.) ist eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres zulässig. Es ist der Kontakt mit der Schulleitung herzustellen und eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Schulerhalter. Ansuchen und Beschwerden sind ausnahmslos der Musikschulleitung vorzutragen.
- Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers kann mit Schulbeginn oder Freiwerden eines entsprechenden Platzes erfolgen.
- Die Musikschule verpflichtet sich, **mindestens 33 Unterrichtseinheiten** in einem Schuljahr zu erteilen. Werden diese aus Gründen, welche die Musikschule betreffen (z.B. Krankheit oder dienstliches Fernbleiben des Lehrers) nicht erreicht, erfolgt eine Gutschrift am Ende des Schuljahres.
- Die Dauer des Schuljahres entspricht der Dauer des Pflichtschuljahres, hinsichtlich der schulfreien Tage (Feiertage) sind die Bestimmungen für Volks- und Mittelschulen maßgebend. **An gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien findet kein Unterricht statt.** An schulautonomen Tagen findet jedoch normaler Musikschulunterricht statt.
- In Disziplinarfällen oder bei völliger Nichteignung des/der Schülers/in kann das vorliegende Übereinkommen nach Rücksprache mit den Eltern durch die Schulleitung vorzeitig aufgehoben werden.
- Der Unterricht kann in begründeten Ausnahmefällen auch in distance learning stattfinden.
- Der Lehrplan der Musikschule ist in Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe eingeteilt.
Übertrittsprüfungen sind verpflichtend.
- Zu Schulschluss werden den Schülern/innen Schulnachrichten ausgestellt.
- Als gesetzliche(r) Vertreter(in) sind Sie mit der Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule Fladnitztal (Homepage der Musikschule, Zeitungsberichte, Social Media, etc.) einverstanden. Zudem stimmen Sie mit der Anmeldung der Verwendung der Daten durch das Land NÖ und der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gemäß der Bestimmungen 2000. BGBl.INr.165/199 in der jeweils geltenden Fassung zu.
- Es gelten die Statuten der Musikschule FLADNITZTAL.
- Mit den vorliegenden Bestimmungen erklären Sie sich einverstanden und erkennen sie rechtsverbindlich an.